

Korbach, 20. Dezember 2020

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)
hier: Anordnung einer nächtlichen Ausgangssperre**

Aufgrund §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397), § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Mai 2020 (GVBl. I S. 310) sowie § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020 in der Fassung durch die am 16. Dezember 2020 in Kraft getretenen Änderungen durch Art. 3 der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 866) ergeht die folgende

Allgemeinverfügung:

Abweichend von bzw. ergänzend zu den Regelungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) gilt für das Gebiet des Landkreises Waldeck-Frankenberg ab Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung Folgendes:

1. Für die Zeit zwischen 21:00 Uhr und 05:00 Uhr wird eine nächtliche Ausgangssperre verhängt, innerhalb derer das Verlassen der eigenen Wohnung nur aus gewichtigen Gründen erlaubt ist.
2. Gewichtige Gründe im Sinne der Ziffer 1 sind insbesondere:
 - a. die Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme Ehrenamtlicher an Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
 - b. die Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
 - c. die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
 - d. die Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
 - e. die Begleitung Sterbender,
 - f. die Teilnahme an Gottesdiensten zu besonderen religiösen Anlässen,
 - g. Handlungen zur Versorgung von Tieren,
 - h. Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und -prävention.

Wer sich auf einen gewichtigen Grund zum Verlassen der eigenen Wohnung berufen will, hat dies auf Verlangen glaubhaft zu machen.

- 3. Für die Zeit vom 24. Dezember 2020 bis zum 26. Dezember 2020 gelten abweichend von Ziffer 1 für den Beginn der nächtlichen Ausgangssperre die folgenden Anfangszeiten:
24. Dezember 2020: 00:00 Uhr des Folgetages
25. Dezember 2020: 22:00 Uhr
26. Dezember 2020: 22:00 Uhr**
- 4. Die Allgemeinverfügung tritt am 21. Dezember 2020 in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich 04. Januar 2021.**

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen sind §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a Abs. 1 Nr. 3 und 9, Abs. 2 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Danach hat die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Speziell aus § 28a IfSG ergeben sich konkrete Schutzmaßnahmen, die im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag getroffen werden können. Am 18. November 2020 hat der Deutsche Bundestag festgestellt, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite, die dieser am 25. März 2020 aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 erstmals für die Bundesrepublik Deutschland festgestellt hat, fortbesteht. Das bedeutet, dass derzeit die gesetzlichen Grundlagen für die Anordnung von Maßnahmen nach § 28a IfSG gegeben sind.

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 Satz 1 IfSG die CoKoBeV zur Bekämpfung des Corona-Virus erlassen. Gemäß § 9 CoKoBeV bleiben die örtlich zuständigen Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes aber befugt, über die Verordnung hinausgehende Maßnahmen für ihr jeweiliges Gebiet anzuordnen.

Heranzuziehen ist dabei das fortgeschriebene Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen mit Stand vom 16. Dezember 2020. Nach der vorgesehenen 6. Stufe (schwarz) sind die Behörden zum Erlass besonders entschiedener Maßnahmen (u. a. Erlass von Ausgangssperren) angehalten. Dies gilt, sobald 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis an drei aufeinanderfolgenden Tagen vorliegen.

Die Voraussetzungen zur Anordnung derartiger weitergehender Maßnahmen nach der 6. Stufe (schwarz) des genannten Prävention- und Eskalationskonzepts sind für das Gebiet des Landkreises Waldeck-Frankenberg gegeben.

Die Infektionslage im hiesigen Bereich ist diffuser Art und keinem einzelnen Ausbruchsgeschehen zuzuordnen. Sie beschränkt sich nicht nur auf bestimmte Einrichtungen, Gruppen oder Örtlichkeiten, sondern ist flächendeckend im Kreisgebiet verteilt.

Unter Zugrundelegung der gesundheitsamtlich ermittelten Zahlen der Neuinfektionen, über die der Landkreis Waldeck-Frankenberg auf seiner Webseite (www.landkreis-waldeck-frankenber.de) tagesaktuell in seinem Lagebild für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit informiert, lag die Zahl der kumulierten Neuinfektionen der jeweils letzten 7 Tage pro 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) in den letzten drei Tagen wie folgt über dem Schwellenwert von 200:

17. Dezember 2020 (Stand: 00:00 Uhr): 210,5 - 18. Dezember 2020 (Stand: 00:00 Uhr): 257,8 - 19. Dezember 2020 (Stand: 00:00 Uhr): 277,0.

Aufgrund der somit festzustellenden nachhaltigen Überschreitung dieses höchsten Schwellenwertes, den das Präventions- und Eskalationskonzept des Landes Hessen vorsieht, sieht sich der Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg als zuständige Gesundheitsbehörde dazu veranlasst, zur Verringerung der Infektionszahlen im Kreisgebiet und somit zum Schutz der Bevölkerung eine nächtliche Ausgangssperre zu verhängen.

Bei der Festlegung dieser Maßnahme haben wir die sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit berücksichtigt und jeweils abgewogen, ob und inwieweit diese Interessen mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung des Virus vereinbar sind.

Hiernach ist die getroffene Regelung geeignet, erforderlich und darüber hinaus auch angemessen, um die weitere dynamische Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 im Gebiet des Landkreises Waldeck-Frankenberg zu unterbinden.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Unter Ziffer 1 wird eine nächtliche Ausgangssperre in der Zeit von 21:00 Uhr abends bis 5:00 Uhr früh am Folgetag festgeschrieben. Diese nächtliche Ausgangsbeschränkung schränkt die Mobilität und zugleich die nicht essentiell notwendigen Kontakte der Menschen im Landkreis Waldeck-Frankenberg am späten Abend und in der Nacht ein. Mit der Anordnung werden zugleich private Zusammenkünfte mit Freunden, Verwandten und Bekannten, die entgegen der ausdrücklichen Empfehlung zur Personenbeschränkung des § 1 Abs. 4 CoKoBeV durchgeführt werden, unterbunden. Die Einhaltung einer nächtlichen Ausgangsbeschränkung lässt sich im Gegensatz zu einer auch tagsüber geltenden Ausgangsbeschränkung, bei der deutlich mehr Ausnahmen zugelassen werden müssten, auch kontrollieren. Damit ist die nächtliche Ausgangsbeschränkung ein geeignetes Mittel, um den Zweck der Allgemeinverfügung zu erreichen. Denn seit Beginn der Corona-Pandemie haben gerade größere Zusammenkünfte im privaten Kreis immer wieder zu einem Anstieg der Infektionszahlen geführt.

Die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung nach § 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG ist gem. § 28a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung von COVID-19 erheblich gefährdet wäre.

Diese Voraussetzungen sind gegeben. Zwar hat das Land Hessen mit der CoKoBeV bereits umfangreiche Schutzmaßnahmen verordnet. Wie die Entwicklung der Infektionszahlen im Landkreis Waldeck-Frankenberg zeigt, reichen die getroffenen Maßnahmen aber noch nicht aus, um die Virusausbreitung wirksam einzudämmen und das Infektionsgeschehen nachhaltig auf ein kontrollierbares Maß zurückzuführen. Soweit das Land Hessen die genannten Schutzmaßnahmen zuletzt zum 16.12.2020 noch einmal verschärft ist, schlägt sich dies bislang nicht in den Infektionszahlen im Landkreis Waldeck-Frankenberg nieder. Die nächtliche Ausgangsbeschränkung ist daher erforderlich. Schließlich ist der damit einhergehende Grundrechtseingriff in Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen auch angemessen. Das Interesse des Einzelnen, sich jederzeit frei im öffentlichen Raum bewegen zu können, hat gegenüber dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit sowie dem Allgemeinwohl eines funktionierenden staatlichen und klinischen Gesundheitssystems zurückzutreten. Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich. Während des Tages, an dem die Menschen üblicherweise vermehrt ihre Wohnungen verlassen, werden sie mit den hier getroffenen Maßnahmen keiner Einschränkung in ihrer Bewegungsfreiheit unterworfen.

Die in Ziffer 2) beispielhaft geregelten Ausnahmen berücksichtigen, dass es in Einzelfällen auch gewichtige Gründe dafür geben kann, die eigene Wohnung während der Nachtzeit zu verlassen.

Mit dem in Ziffer 3) geregelten abweichenden Beginn der nächtlichen Ausgangsperre im Zeitraum vom 24. Dezember bis einschließlich 26. Dezember 2020 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auch die CoKoBeV Erleichterungen für Heiligabend und die Weihnachtsfeiertage vorsieht.

Ziffer 4) bestimmt das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung auf den 21. Dezember 2020 und deren Geltungsdauer bis zum 04. Januar 2021. Dies bedeutet, dass die Regelungen dieser Allgemeinverfügung erstmals mit Beginn des 21. Dezember 2020, 00:00 Uhr, einzuhalten sind und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung bis zum Ablauf des 04. Januar 2021, 24.00 Uhr, gelten. Wir haben hierbei berücksichtigt, dass es sich zum einen um eine verhältnismäßig kurze Befristung handelt und es der gewählte Zeitpunkt zum anderen ermöglicht, die Entwicklung der Infektionslage realistisch abzuschätzen. Unabhängig von dieser Befristung wird die getroffene Ausgangsbeschränkung wieder aufgehoben werden, sobald der 7-Tages-Inzidenzwert fünf Tage in Folge unter 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern liegen sollte.

Gemäß §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Den hier getroffenen Anordnungen ist daher Folge zu leisten; und zwar auch dann, wenn Anfechtungsklage erhoben wird und/oder um einstweiligen Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht nachgesucht wird.

Auf eine Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) war nach Abs. 2 Nr. 4 dieser Vorschrift zu verzichten.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

In einer Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wird vorliegend Gebrauch gemacht, um die mit der angeordneten Schutzmaßnahme erwünschte Wirkung für die Gesundheit der Bevölkerung unverzüglich zu ermöglichen.

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses des Landkreises Waldeck-Frankenberg zum Erlass dieser Allgemeinverfügung folgt aus §§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 5 Abs. 1 HGöGD.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41+43, 34119 Kassel, erhoben werden.

gez. Frese
Erster Kreisbeigeordneter

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wurde durch Bereitstellung im Internet unter www.landkreis-waldeck-frankenberg.de am 20. Dezember 2020 öffentlich bekanntgemacht. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.

gez. Heimbuchner